

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 50 – 27. November 2023

Inhalt

Kreis Lippe

- 480 öffentliche Zustellung an Herrn Johann Wiebe
481 Immissionsschutz

Stadt Bad Salzuflen

- 482 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid „Keine 5-zügigen Grundschulen in Bad Salzuflen“ am 10. Dezember 2023

Stadt Barntrup

- 483 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe
484 9. Änderung des Bebauungsplans 01/13 "Auf der Eichelbache" der Stadt Barntrup

Stadt Detmold

- 485 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Detmold
486 Öffentliche Zustellung: Yaroslav Lemak

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 487 1. Änderung des Bebauungsplanes M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“, Stt. Bad Meinberg

Alte Hansestadt Lemgo

- 488 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes

Jobcenter Lippe

- 489 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 20.11.2023 für die Zeit ab 01.11.2023 an Frau Jaqueline West
490 Öffentliche Zustellung eines Anhörungsschreibens vom 20.11.2023 für die Zeit vom 01.10.2023-31.10.2023 an Frau Jaqueline West

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

- 491 Aufgebot einer Sparurkunde
492 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn
493 Aufgebot einer Sparurkunde
-

Kreis Lippe

480 öffentliche Zustellung an Herrn Johann Wiebe

Die Duldungsverfügung mit dem Aktenzeichen 320.1/24-19/EV für Herrn Johann Wiebe ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 27.11.2023 öffentlich zugestellt worden.
Schisanowski
Fachbereich 300
Fachgebiet 320.1

Kr.Bl.Lippe 27.11.2023

481 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe – Der Landrat
Fachgebiet Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de Datum: 27.11.2023

Aktenzeichen:

766.0034/23/1.6.2 [SG-21]
766.0035/23/1.6.2 [SG-28]
766.0036/23/1.6.2 [SG-29]
766.0037/23/1.6.2 [SG-30]

Bekanntmachung von Genehmigungen und deren Auslegung gem. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung (9. BImSchV) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Den Antragstellern

- Herr Dirk Hanselle, Dedinghauser Weg 20 in 33189 Schlangen [SG-21],
- Herr Patrick Richts-Hanselle, Schlörerkamp 4 in 33189 Schlangen [SG-28],
- und der Planungsgemeinschaft Schlangen GbR, vert. d. Herrn Patrick Richts-Hanselle & Friedel Lübbertsmeier, Gartenstr. 11 in 33189 Schlangen [SG-29 und SG-30]

wurde mit Bescheiden vom 31.10.2023 bzw. 08.11.2023 jeweils die Genehmigung nach § 16/19 BImSchG für die wesentliche Änderung der Betriebsweise der Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich des Artenschutzes in Bezug auf die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG erteilt. Eine Standortverschiebung auf dem Anlagengrundstück oder weitere Änderungen an den Anlagen erfolgt nicht. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsbescheide erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbescheide enthalten jeweils Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Landschafts- und Natur-/Artenschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des jeweiligen Bescheids von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Lippe erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse des Kreises Lippe lautet: poststelle@vps.kreis-lippe.de

Weiterhin kann ein Widerspruch ebenfalls durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-lippe.de-mail.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Ausfertigungen der Genehmigungsbescheide liegen in der Zeit vom 28.11.2023 bis einschließlich 12.12.2023 bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Gemeinde Schlangen, Bauamt, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Schlangen, Bauamt:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>) unter:

Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem § 21a Abs 1 S. 1 Alt. 2 9. BImSchV abrufbar.

Mit Ende der o. g. Auslegungsfrist (12.12.2023, 24:00 Uhr) gilt der jeweilige Bescheid auch gegen über Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgemacht.

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 27.11.2023

Stadt Bad Salzuflen

482 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid „Keine 5-zügigen Grundschulen in Bad Salzuflen“ am 10. Dezember 2023

1. Am 10. Dezember 2023 findet die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Keine 5-zügigen Grundschulen in Bad Salzuflen“ statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Salzuflen und ist in **11 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

Nr. des Stimmbezirks	Bezeichnung und Lage des Abstimmungsraums
010	VHS-Haus, Raum E 13, Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen
040	Kindertagesstätte Leuchtturm VAB gGmbH, Sporthalle, Riestestraße 26 32105 Bad Salzuflen
090	Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011, Wasserfuhr 25e 32108 Bad Salzuflen
100	Sporthaus Ehrsen, Rotkehlchenweg 2a, 32108 Bad Salzuflen
130	Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007, Kirchheider Straße 44 32108 Bad Salzuflen
160	Feuerwehrgerätehaus Retzen, Eingang: Rhenbachstraße, Kirchweg 4 32108 Bad Salzuflen
170	Grundschulstandort Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7, Alt-Sylbacher-Weg 9, 32107 Bad Salzuflen
190	Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum, Am Schlinggarten 2 32107 Bad Salzuflen
200	Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103 Paul-Schneider-Straße 5, 32107 Bad Salzuflen
230	Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18, Schötmarsche Straße 2, 32107 Bad Salzuflen
241	Dorfgemeinschaftshaus Ahmsen, Am Schulweg 4, 32107 Bad Salzuflen

Stimmbezirk und Abstimmungsraum, in dem die Abstimmberechtigten abstimmen können, sind in den Abstimmbenachrichtigungsbriefen angegeben. Abstimmberechtigte können nur in dem Abstimmraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Die Abstimmenden sollen die **Abstimmungsbenachrichtigung** zur Abstimmung mitbringen. Außerdem müssen der **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Abstimmung mitgebracht werden, damit sich die Abstimmenden auf Verlangen ausweisen können.

3. Jede/r Abstimmberechtigte/r kann das Abstimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Abstimmenden ist unzulässig.
4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum ausgehändigt werden.
5. Alle Abstimmenden haben **eine Stimme. Sie können nur mit Ja oder Nein stimmen.**

Der **Stimmzettel** enthält die Abstimmfrage, die durch Ankreuzen des Ja- oder Nein-Feldes abgestimmt wird.

Der Stimmzettel muss in einer Abstimmkabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Abstimmkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der **Hilfe einer anderen Person** bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig,

- wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt.
- wenn sie die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Abstimmenden ersetzt oder verändert.
- wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

7. Die **Abstimmungshandlung** sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
8. Abstimmende, die einen **Stimmschein** haben, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Abstimm-

mungsgebiets oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen. Auch für die Briefabstimmung gelten die Hinweise zur einmaligen und persönlichen Ausübung des Stimmrechts sowie zur Art der zulässigen Hilfeleistung (Ziffern 3 und 6 dieser Bekanntmachung).

9. Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Stadt Bad Salzuflen **Briefabstimmungsunterlagen** beschaffen. Hinweise zur Beantragung befinden sich auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung. Briefabstimmende müssen den **hellroten Stimmbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig an den Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens **am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Stimmbrief kann auch im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen (Wahlamt), Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen abgegeben werden oder am Wahltag bis 16.00 Uhr in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses eingeworfen werden.
10. Für die Stadt Bad Salzuflen werden **4 Briefabstimmungsvorstände** gebildet.
- Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmtag um 14.00 Uhr im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen.**
Die **Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses** sind ebenfalls öffentlich.
11. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer
- unbefugt abstimmt. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Hilfeleistung entgegen der Stimmentscheidung oder ohne eine geäußerte Stimmentscheidung des/der Abstimmberechtigten eine Stimme abgibt.
 - das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

Bad Salzuflen, den 15.11.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.11.2023

Stadt Barntrup

483 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 35 vom 28.08.2023, S. 244-245 (Abl. Reg. Dt. 2023, S. 244-245) ist die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13.12.2019 nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung hin.

Barntrup, den 15.11.2023

Borris Ortmeier
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.11.2023

484 9. Änderung des Bebauungsplans 01/13 "Auf der Eichelbache" der Stadt Barntrup hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am **17.10.2023** gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0/13 „Auf der Eichelbache“ der Stadt Barntrup einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Beschluss vom 17.10.2023 hat folgenden Wortlaut:

1.
Die beigefügten Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und den Abwägungsvorschlägen wird gefolgt.

2.
Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/13 „Auf der Eichelbache“ wird einschließlich Plan, Text, textlichen Festsetzungen und Begründung beschlossen. Der Satzungstext wird als Anlage beigefügt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Gem. § 10 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Bebauungsplans 01/13 "Auf der Eichelbache" der Stadt Barntrup rechtsverbindlich.

Die Lage und der Umfang des Bebauungsplangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Satzung liegt einschließlich Text und Begründung im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Barntrup, Mittelstraße 32, 32683 Barntrup, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan auch im Internet unter www.barntrup.de und über die zentrale Internetseite des Landes NRW www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder

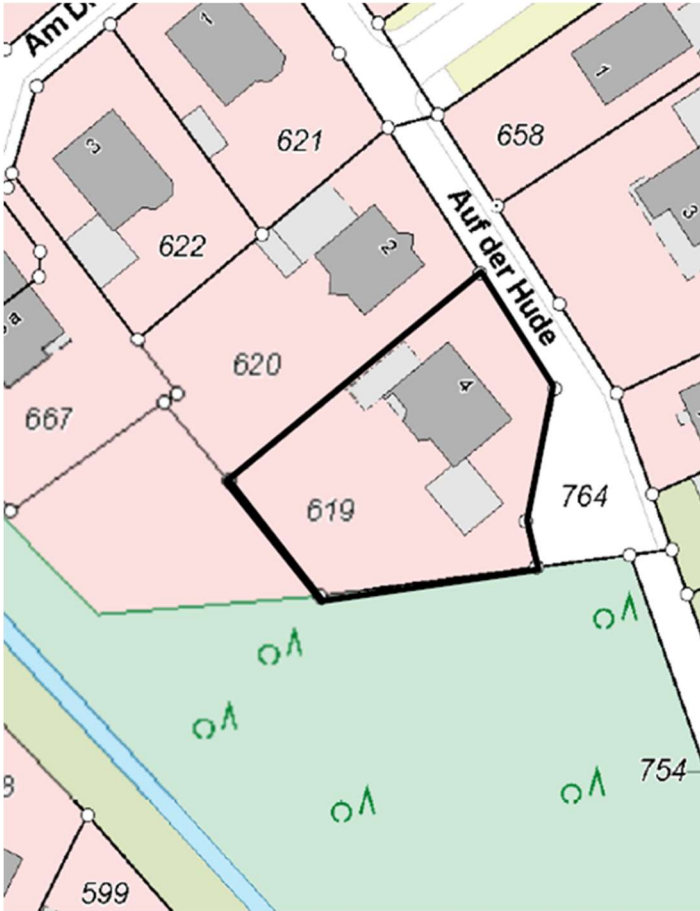
d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 16.11.2023

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Räumlicher Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/13 „Auf der Eichelbache“



Kr.Bl.Lippe 27.11.2023

Stadt Detmold

485 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Detmold

Das Ratsmitglied Frau Brigitte Wegener ist am 25.10.2023 verstorben.

Die Ersatzbestimmung des Vertreters ergibt sich aus der Reserveliste der „Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (SPD) für die Wahl der Vertretung der Stadt Detmold im Jahr 2020“. Der hiernach ermittelte Nachfolger, Herr Ördek hat am 18. November 2023 die Annahme des Ratsmandates schriftlich erklärt.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der zurzeit geltenden Fassung, stelle ich in Folge dessen fest, dass die unter lfd. Nr. 7 der Reserveliste der SPD aufgeführte Bewerber,

**Zülfü Ördek
Erikastraße 15 A
32756 Detmold**

mit Wirkung vom 18. November 2023

als Nachfolger für Frau Wegener in den Rat der Stadt Detmold gewählt ist.

Herr Ördek hat gemäß § 62 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden bei:
Stadt Detmold -Der Bürgermeister-, Marktplatz 5, 32756 Detmold

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich in Zimmer 305 zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Detmold (www.detmold.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Detmold, 21.11.2023

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 27.11.2023

486 Öffentliche Zustellung: Yaroslav Lemak

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Yaroslav Lemak, geboren am 29.10.1993, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 23.11.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 23.11.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204379/204380/204381) können vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.BI.Lippe 27.11.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg

487 1. Änderung des Bebauungsplanes M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“, Stt. Bad Meinberg

Hier: Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 27.09.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„b) Aufstellungsbeschluss

Für das Flurstück 328, 264 und tlw.334 Flur 1, Gem. Bad Meinberg soll der Bebauungsplan M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“, Stt. Bad Meinberg geändert werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,3 ha [...]. Ziel des Planverfahrens ist die Erweiterung des Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO und Anpassungen der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung insbesondere zur max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen für die Errichtung eines Hochregallagers. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“ wird beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 29 ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 27.09.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 09.11.2023

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Nach § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit die Bekanntmachung des folgenden Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“, Stt. Bad Meinberg angeordnet:

„b) Aufstellungsbeschluss

Für das Flurstück 328, 264 und tlw.334 Flur 1, Gem. Bad Meinberg soll der Bebauungsplan M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“, Stt. Bad Meinberg geändert werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,3 ha (s. Anlage 1). Ziel des Planverfahrens ist die Erweiterung des Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO und Anpassungen der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung insbesondere zur max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen für die Errichtung eines

Hochregallagers. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“ wird beschlossen.“

Gleichzeitig wird erklärt, dass der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Horn-Bad Meinberg, den 09.11.2023

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung

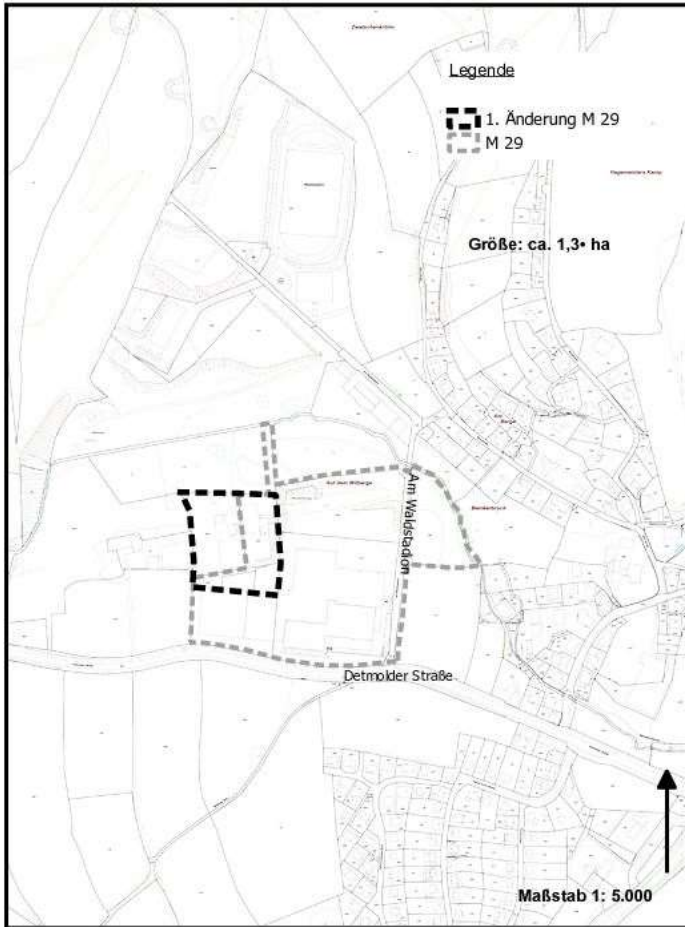
Auf Anordnung des Bürgermeisters wird hiermit der Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“ öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 09.11.2023

gez.

Krüger
Bürgermeister



Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften

Übersichtsplan
1. Änderung des
Bebauungsplanes M 29
"Detmolder Straße/ Am Waldstadion"
Stt. Bad Meinberg
April 2023

Kr.BI.Lippe 27.11.2023

Alte Hansestadt Lemgo

488 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13.09.2019 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 35 vom 28.08.2023, S. 244-245 (Abl. Reg. Dt-2023; S. 244-245) veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weist die Alte Hansestadt Lemgo als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Lemgo, 25.11.2023

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Gez.

Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 27.11.2023

Jobcenter Lippe

489 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 20.11.2023 für die Zeit ab 01.11.2023 an Frau Jaqueline West

An Frau Jaqueline West ist am 20.11.2023 unter dem Aktenzeichen 62102200906547 ein Aufhebungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Jaqueline West unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 172 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 20.11.2023

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

S. Metzner

Kr.Bl.Lippe 27.11.2023

490 Öffentliche Zustellung eines Anhörungsschreibens vom 20.11.2023 für die Zeit vom 01.10.2023-31.10.2023 an Frau Jaqueline West

An Frau Jaqueline West ist am 20.11.2023 unter dem Aktenzeichen 62102200906547 ein Anhörungsschreiben erlassen worden.

Die Anhörung kann nicht zugestellt werden, da Frau Jaqueline West unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher die Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Der Betroffene kann die Anhörung beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 172 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 20.11.2023

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

S. Metzner

Kr.Bl.Lippe 27.11.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

491 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3010271843 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 15.11.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

Kr.Bi.Lippe 27.11.2023

492 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn

und der Städte Barntrop, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter findet statt am

**Mittwoch, 29. November 2023, 18:00 Uhr
Sommertheater Detmold
Neustadt 24, 32756 Detmold**

Tagesordnung
für die Sitzung am 29. November 2023

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 20. Juni 2023
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter im Geschäftsjahr 2023 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2024
4. Schlussberichterstattung zur Fusion der Sparkasse Paderborn-Detmold mit der Sparkasse Höxter und der Stadtparkasse Delbrück „Von Herzen eins“
5. Information über die überörtliche Prüfung der Sparkassenzweckverbände im Jahr 2022 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW gpaNRW
6. Bekanntgabe der Sitzungstermine 2024
7. Verschiedenes

Paderborn/Detmold, 16.11.2023

gez. Christoph Rüter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kr.Bi.Lippe 27.11.2023

493 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3706195181 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 23.11.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

Kr.Bi.Lippe 27.11.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.